

(2) Die Schöffen, die beim Kreisgericht Angermünde tätig sind, jedoch im Zuständigkeitsbereich des neugebildeten Kreisgerichts Schwedt an der Oder gewählt wurden, werden ab 15. Oktober 1961 bei diesem Kreisgericht tätig.

§ 5

(1) Die bei den bisherigen Kreisgerichten Karl-Marx-Stadt I bis VII anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich bei Auflösung des Gerichts befinden, an die neugebildeten Kreisgerichte entsprechend ihrer Zuständigkeit über.

(2) Die bei dem Kreisgericht Angermünde anhängigen Sachen, die mit der Neubildung des Kreisgerichts Schwedt an der Oder in dessen Zuständigkeitsbereich gehören, gehen mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 auf dieses Kreisgericht über.

§ 6

Entsprechend § 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) ist für den Stadtkreis Schwedt an der Oder mit Wirkung vom 15. Oktober 1961 ein Staatliches Notariat zu errichten.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1961

Der Minister der Justiz
I. V.: R a n k e
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Prüfungsordnung für die sozialistische
Berufsbildung.

Vom 6. Oktober 1961

§ 1

Die als Sonderdruck Nr. 348 des Gesetzblattes* veröffentlichte Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 10. November 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 15. November 1954 über die Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (ZBl. S. 558),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1954 zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (Sonderdruck Nr. 55 des Gesetzblattes),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1955 zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen — Stenotypistinnen — (GBl. II S. 185),
- d) Anordnung vom 22. Dezember 1956 zur Änderung der Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (GBl. I 1957 S. S3).

* Erscheinungstermin wird im GBl. II unter Hinweise bekanntgegeben.

- e) Anordnung vom 13. Mai 1957 über die Lehrabschlussprüfung für Lehrlinge in Ausbildungsberufen der Lohngruppen III oder IV (GBl. I S. 318),
- f) Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379).

Berlin, den 6. Oktober 1961

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m n i t z

Anordnung Nr. 6*

über die Ausbildung und staatliche Anerkennung
der Fachärzte.

Vom 10. Oktober 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

» § 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 35 ergänzt:

„Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen
4 Jahre“.

§ 2

Die Facharztausbildung soll in einem Bezirksinstitut für Blutspende- und Transfusionswesen beginnen. Der Leiter dieser Einrichtung kann den auszubildenden Arzt zur Absolvierung der in der Anweisung über den Gang der Ausbildung näher bezeichneten Ausbildungsabschnitte an eine andere Einrichtung delegieren. Hierbei sind die Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) sowie des § 10 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) zu beachten.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 236).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1961

Der Minister für Gesundheitswesen /
S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

♦ Anordnung Nr. 5 (GBl. II S. 108)

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß in der Ordnung über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ — Anlage zur Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ (GBl. II S. 147) — im § 1 Absätze 2 und 3 nach den Worten: „... Apotheker in staatlichen Organen des Gesundheitswesens“ die Worte: „und Einrichtungen des Gesundheitsschutzes“ einzufügen sind.